

Kostenbesteuerung abbauen!

Positionen zur gewerbsteuerlichen Hinzurechnung

Juni 2017

Die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) bewirken, dass Kosten nicht vollständig vom Gewerbeertrag abgezogen werden können. Das passt nicht in ein System der Gewinnbesteuerung, in dem der tatsächlich erzielte Gewinn nach Abzug des betrieblichen Aufwands besteuert wird. Die Gewerbesteuer sollte wieder in eine am Gewinn bemessene und damit gerechtere Steuer umgebaut werden.

Der stationäre Einzelhandel ist besonders stark betroffen

Durch die Hinzurechnung von Miet- und Pachtwendungen bei der Gewerbesteuer wird der Einzelhandel benachteiligt. Denn Handelsimmobilien müssen in aller Regel gemietet werden. Ein Kauf ist in der Regel nicht möglich, weil die Immobilien von institutionellen Investoren gehalten werden oder aus anderen Gründen schlicht nicht zum Verkauf stehen. Mietaufwendungen sind dabei ein bedeutender Kostenpunkt in der Gewinn- und Verlustrechnung der Einzelhändler. Das gilt insbesondere für Einzelhändler, die auf teure Innenstadtlagen angewiesen sind. Damit wird die Hinzurechnung auch zu einem Wettbewerbsnachteil für den stationären Handel gegenüber dem Online-Handel. Nicht nur, dass der stationäre Handel bereits mit höheren Mietkosten belastet ist; er kann diese wegen der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung auch nicht vollständig steuerlich geltend machen. Der stationäre Einzelhandel ist damit gegenüber dem Online-Handel gleich doppelt benachteiligt.

Von der vom Gesetzgeber beabsichtigten Entlastung durch die Unternehmensteuerreform 2008 hat der Einzelhandel wenig. Im Gegenteil: Eine gemeinsame Studie von HDE und PwC auf Basis der

Rechtslage 2008 hat ergeben, dass 77 % der Handelsunternehmen durch die Reform schlechter gestellt worden sind. Zwar hat der Gesetzgeber die Hinzurechnung von Mieten und Pachten mit Wirkung ab 2010 geringfügig reduziert. Es ist aber davon auszugehen, dass es auch für die Folgejahre beim Befund der Studie bleibt, dass ein Großteil der Handelsunternehmen eine Mehrbelastung als Folge der Hinzurechnungstatbestände zu verzeichnen hat und die durchschnittliche Steuerbelastung im Einzelhandel gestiegen ist.

Fallbeispiel:

Eine mittelständische Einzelhandels-GmbH hat einen Gewinn von 500.000 €. Sie hat Finanzierungskosten von 125.000 €. Die GmbH zahlt für die Geschäftsräume eine Pacht von 5 Mio. € und für geleaste Geschäftseinrichtung Leasingraten von 700.000 €. Der Hebesatz beträgt 490 %.

Vor der Unternehmensteuerreform 2008

Gewinn:	500.000 €
Hinzurechnung: 50 % der Zinsen:	62.500 €
Gewerbeertrag vor Abzug GewSt:	562.500 €
$5 \% \times 562.500 \text{ €} \times 490 \% =$ $137.813 \text{ €}/1,245 \text{ (Divisor)} =$ Gewerbesteuer:	110.691 €
Körperschaftsteuer und Soli auf Gewinn nach GewSt $(500.000 \text{ €} - 110.691 \text{ €}) \times 26,375 \%:$	102.679 €
Gesamtsteuerbelastung des thesaurierten Gewinns:	213.370 € = 42,67 %



Nach der Unternehmenssteuerreform 2008 (Rechtslage ab 2010)

Gewinn:	500.000 €
Hinzurechnung:	
100 % der Zinsen	125.000 €
50 % der Pacht	2.500.000 €
20 % der Leasingraten	140.000 €
abzgl. Freibetrag:	100.000 €
Summe:	2.665.000 €
davon 1/4:	666.250 €
abgerundeter Gewerbeertrag:	1.166.200 €
3,5 % x 1.166.200 € x 490 % = Gewerbesteuer:	200.003 €
Körperschaftsteuer und Soli auf Gewinn vor GewSt 500.000 € x 15,825 %:	79.125 €
Gesamtsteuerbelastung des thesaurierten Gewinns:	279.128 € = 55,82 %

Im Beispiel wird die Entlastung bei der Körperschaftsteuer durch den Anstieg der Gewerbesteuer überkompensiert. Im Ergebnis steigt die Gesamtsteuerbelastung von 42,67 % auf 55,82 %. Würde man von einem niedrigeren Gewinn als 500.000 € ausgehen, würde die prozentuale Gesamtsteuerbelastung als Folge der Unternehmenssteuerreform 2008 noch höher ausfallen. **Auch bei einem Gewinn von „0“ wären immer noch 114.253 € Gewerbesteuer zu zahlen.**

Das Beispiel berücksichtigt im Übrigen nicht weitere hinzurechnungspflichtige Kosten, die im Einzelhandel vorkommen. Das ist etwa für Franchiseentgelte der Fall, die in Franchisesystemen gezahlt werden. Auch diese Kosten unterliegen seit der Unternehmenssteuerreform 2008 der Hinzurechnung und würden im Beispiel zu einem zusätzlichen Anstieg der Gewerbesteuerbelastung führen.

Mehrfachhinzurechnung bei Kettenvermietungen

Verschärft wird die Wirkung der Hinzurechnung in Fällen von Kettenvermietungen über Zwischenmieter. Hier kommt es zu kaskadenartigen Mehrfach-

hinzurechnungen. Kettenvermietungen sind aber bisweilen unvermeidbar, weil etwa der Vertragspartner (z. B. ein Vermieter) die Einschaltung eines solventen Zwischenmieters verlangt.

Hinzurechnung ist ungerecht

Es wird aufgrund der Hinzurechnung letztlich ein höherer Gewinn besteuert als tatsächlich erwirtschaftet worden ist. Sogar Unternehmen mit Verlusten müssen wegen der Hinzurechnung u. U. Gewerbesteuer zahlen. Die Hinzurechnung verstößt deshalb gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Das ist standortschädlich und wirkt krisenverschärfend. Zudem ist das Leistungsfähigkeitsprinzip Grundpfeiler einer gerechten Steuer.

Fragwürdige Finanzverwaltungspraxis

Die Finanzverwaltung wendet die Hinzurechnung von Mieten und Pachten sehr extensiv auch außerhalb von reinen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen an. Hinzurechnungspflichtige Nutzungsentgelte werden auch dann angenommen, wenn das gezahlte Entgelt für andersartige Leistungen gezahlt wird, wie z. B. im Falle von Buswerbung. In Mietverträgen sollen nach Auslegung der Finanzverwaltung nicht nur die reine Grundmiete, sondern auch die in Nebenkosten enthaltene Grundsteuer und sogar selbst getragene Instandhaltungsaufwendungen des Mieters als hinzurechnungspflichtige Mietzahlung anzusehen sein. Mit dieser ausufernden Auslegung des Gesetzes schießt die Finanzverwaltung weit über das Ziel hinaus. Das gesetzgeberische Ziel der Hinzurechnung in § 8 Nr. 1 GewStG war es, Finanzierungsneutralität zu gewährleisten. Der Gewerbeertrag sollte deshalb um Finanzierungskosten bereinigt werden, die annahmegemäß auch in Nutzungsentgelten enthalten ist. Darüber geht die Finanzverwaltungsauffassung jedoch hinweg. Für die Unternehmen bedeutet das neben den resultierenden Steuerzahlungen bürokratische Belastungen durch die Trennung hinzurechnungspflichtiger Entgeltbestandteile von nicht hinzurechnungspflichtigen Zahlungen.



Fazit

Geboten sind folgende Korrekturen des Gesetzes:

1. Herabsetzung des Finanzierungsanteils der Miet- und Pachtkosten, der nach § 8 Nr. 1 e) GewStG zum Gewerbeertrag hinzugerechnet wird. Eine Korrektur ist schon allein deshalb geboten, weil das Zinsniveau seit 2007 bzw. 2009 gesunken ist. Da die Hinzurechnung sich dadurch rechtfertigt, dass der Gewerbeertrag um Finanzierungskosten bereinigt werden soll, muss sich das Gesetz bei der Bemessung der Hinzurechnung am Zinsniveau orientieren.
2. Vermeidung des Kaskadeneffekts: Aufwendungen für die Nutzungsberechtigung sind als Minderung des Nutzungsentgelts zu berücksichtigen.
3. Aufnahme einer Klarstellung, dass Ziel der Hinzurechnung die pauschalierte Erfassung von Finanzierungsanteilen in Nutzungsentgelten ist. Dadurch könnten viele Diskussionen mit der Finanzverwaltung zu Entgelten außerhalb reiner Miet-, Pacht- und Leasingverträge vermieden werden.

Ansprechpartner:
Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Herr Jochen Bohne
Bereich Steuern
bohne@hde.de
Telefon: 030 726250-43
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
www.einzelhandel.de